Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XLV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 4. Oktober 1912.

Inhalt.

Gesetze: die Wahl der Landtagsabgeordneten in den fünf größten Städten betreffend; die Abtretung des Rheinaugebiets an die Stadtgemeinde Mannheim und von Mannheimer Gemarkungsteilen an die Gemeinde Seckenheim betreffend.

Gesetz.

(Vom 26. September 1912.)

Die Wahl der Landtagsabgeordneten in den fünf größten Städten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 24. August 1904 betreffend die Wahlkreiseinteilung für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 362) erfährt in § 2 Absatz 2 folgende Änderung:

Die Worte „bis zum 1. Juli 1912" werden durch die Worte „bis zum 1. Juli 1916" ersetzt.

Gegeben zu Badenweiler, den 26. September 1912.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

Gesetz.

(Vom 26. September 1912.)

Die Abtretung des Rheinaugebiets an die Stadtgemeinde Mannheim und von Mannheimer Gemarkungsteilen an die Gemeinde Seckenheim betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1913 werden nach Maßgabe des dem Entwurf dieses Gesetzes vom 8. Juni 1912 angeschlossenen Planes

1. von der Gemeinde Seckenheim losgetrennt und mit der Stadtgemeinde Mannheim vereinigt:
   a. das durch Staatsministerialentschließung vom 25. Mai 1901 Nr. 339 abgegrenzte Gebiet des Nebenorts Rheinau im Maßgehalt von ungefähr 658,3090 ha;
   b. die weiteren nachfolgend verzeichneten Gemarkungsteile der Gemeinde Seckenheim mit einem Flächenmaß von ungefähr 195,7515 ha:
      die Gewanne Sandrain, Pfingstberg, Beim Pfingstberg, Bei der Altripper Gasse, Im vorderen Riemen, Riemen, In der unteren Hall, Über den Heuweg, Beim Dornbusch, Beim Apfelbaum, Bei den drei Riesten, sowie Teile der Gewanne Münchwälder, Kleiner Hallenbuckel, Großer Hallenbuckel, Bei der Holderspitz und In der oberen Hall;
   c. aus dem Gemarkungsteil Mallau:
      die Gewanne Grabengewann, Gewann a. d. Grabenweg, Gewann nördlich des Hauptwegs, Gewann südlich des Hauptwegs, Mittelgewann unter dem Sandrain, Gewann unter dem Sandrain im Umfang von etwa 63,9253 ha;
   d. die entlang der Mallau und der Gewanne Bei der Altripper Gasse, Riemen, Bei den drei Riesten liegenden Teile des Rangierbahnhofs Mannheim im Umfang von etwa 34,32 ha;
2. von der Stadtgemeinde Mannheim losgetrennt und mit der Gemeinde Seckenheim vereinigt:
   a. die zum Kloppenheimer Feld gehörigen Gewanne Bei dem Eichwäldchen, Pfadgewann, Auf den breiten Weg — Abteilung I, II und III —, Bei der Bauernschaft, Beim Hausgiebel, Pfaffenanwänder, Außer dem Kieselgrund, Beim Vogelanwänder, Rohrlach, Bei der Kirche, Beim Wasserloch, Brunnengewann I. Teil, Rindszunge, Fuchsenanwänder im Umfang von ungefähr 149,5703 ha;

b. die entlang den Gewannen Rohrlach und Fuchsenanwänder liegenden Teile des Rangierbahnhofs Mannheim im Umfang von ungefähr 22,13 ha.

Geringfügige Abweichungen von den vorstehend angegebenen Flächenmaßen, die bei der endgültigen Ausmessung sich ergeben und die Höhe der Steuerwerte nicht erheblich beeinflussen, sind zulässig. Etwaige Streitigkeiten dieser Art entscheidet endgültig die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

§ 2.

Der Nebenort Rheinau wird mit der Stadtgemeinde Mannheim zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 3.

Die in die abzutrennenden Teile der Gemarkung Seckenheim fallenden, der Gemeinde Seckenheim gehörigen Grundstücke, ebenso die in diesen Gemarkungsteilen liegenden, der Gemeinde Seckenheim gehörigen, öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude, Anstalten und Einrichtungen nebst Zubehör gehen vorbehaltlich der nachstehend hinsichtlich der Mallau getroffenen Bestimmung mit dem Zeitpunkt der Vereinigung in das Eigentum der Stadtgemeinde Mannheim über.

Von den in dem abzutretenden Gemarkungsteil Mallau gelegenen Grundstücken der Gemeinde Seckenheim gehen nur die Gemeinde- und Feldwege an die Stadtgemeinde Mannheim über.

Ebenso werden die in die abzutretenden Teile des Kloppenheimer Feldes fallenden, der Stadtgemeinde Mannheim gehörigen Grundstücke nur insoweit Eigentum der Gemeinde Seckenheim, als sie aus Gemeinde- und Feldwegen bestehen.

§ 4.

Den Bewohnern der an die Stadtgemeinde Mannheim übergehenden Gemarkungsteile, die sich am 31. Dezember 1912 im Bürgergenuß der Gemeinde Seckenheim befinden oder eine rechtliche Anwartschaft darauf besitzen (25 Jahre alt und Ortsbürger sind), wird dieser Genuß in der nach § 5 abgeänderten Form von der Stadtgemeinde Mannheim auch ferner belassen, solange sie den Wohnsitz im Bereich dieser Gemarkungsteile inne haben.

Die nach dem 1. Januar 1912 erfolgte Bürgeraufnahme gewährt keinen Anspruch auf Bürgergenuß. Das von solchen Aufgenommenen etwa bezahlte Einkaufsgeld (§§ 33 und 37 des Bürgerrechtsgesetzes) ist ihnen zurückzuerstatten.

§ 5.

Der Bürgergenuß der in § 4 genannten Berechtigten wird in eine alljährlich im November, erstmals im Jahre 1913 zahlbare Geldrente umgewandelt.

Diese Geldrente beträgt:

für den Bürgergenuß der 1. Klasse . . . . . 6 ℳ
" " " " 2. " . . . . . 17 "

für den Bürgergenuß der 3. Klasse	. . . . .	19 ℳ
„ „ „ „ 4. „	. . . . .	27 „
„ „ „ „ 5. „	. . . . .	40 „
„ „ „ „ 6. „	. . . . .	50 „
„ „ „ „ 7. „	. . . . .	70 „

Das Einrücken oder Vorrücken in die einzelnen Klassen erfolgt nach dem Range des Eintrags im Bürgerbuch der Gemeinde Seckenheim und zwar in den Rentengenuß

der 1.	Klasse	am	1.	November	des	18.	Jahres	nach	dem Eintrag,
„ 2.	„	„	1.	„	„	20.	„	„	„ „
„ 3.	„	„	1.	„	„	23.	„	„	„ „
„ 4.	„	„	1.	„	„	28.	„	„	„ „
„ 5.	„	„	1.	„	„	35.	„	„	„ „
„ 6.	„	„	1.	„	„	37.	„	„	„ „
„ 7.	„	„	1.	„	„	40.	„	„	„ „

Die Bürgerwitwen rücken in die Klassen ein entsprechend dem Genußanspruch ihres verstorbenen Ehemanns. Eine Bürgergenußauflage ist von dieser Rente nicht zu entrichten.

§ 6.

Zur Befriedigung für alle aus dieser Änderung der Gemarkungsgrenzen und aus der Abtretung des in § 3 bezeichneten Eigentums abzuleitenden Ansprüche der Gemeinde Seckenheim leistet die Stadtgemeinde Mannheim an diese eine bare, am Tage der Gemarkungsänderung fällige Entschädigung von 150 000 ℳ.

§ 7.

Der derzeitige Stabhalter von Rheinau und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderats Seckenheim, die in Rheinau ihren Wohnsitz haben, treten mit dem Zeitpunkt der Vereinigung dem Stadtrat Mannheim bis zu dessen nächster Erneuerungswahl als Mitglieder bei. Diese beiden Mitglieder werden von den Rheinauer Bürgerausschußmitgliedern gewählt. Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl der Stadtverordneten der Stadtgemeinde Mannheim treten diesen sechs weitere von den Rheinauer Bürgerausschußmitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder bei.

Im Falle ihres Ausscheidens treten Ersatzmänner ein, die von den Rheinauer Bürgerausschußmitgliedern ebenfalls im voraus zu wählen sind.

Die Amtsdauer der derzeitigen Mitglieder des Gemeinderats und des Bürgerausschusses der Gemeinde Seckenheim wird bis zum 1. Januar 1913 verlängert.

§ 8.

Auf die in den losgetrennten Gemarkungsteilen der Gemeinde Seckenheim wohnhaften Bürger von Seckenheim findet die Übergangsbestimmung des § 7 letzter Absatz der Städteordnung Anwendung.

In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in diesen Gemarkungsteilen die gleiche Wirkung zu wie jenem in Mannheim.

§ 9.

Mit dem Zeitpunkt der Vereinigung des Rheinaugebiets mit der Stadtgemeinde Mannheim scheidet der Nebenort Rheinau aus dem 57. Landtagswahlkreis aus und wird mit Bezug auf die Wahlkreiseinteilung als ein Bestandteil der Stadt Mannheim (58. bis 62. Wahlkreis) behandelt.

§ 10.

Das Ministerium des Innern, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Badenweiler, den 26. September 1912.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg